

PRESSEMITTEILUNG
vom 03.08.2011

Verfassungsbeschwerde eingelegt gegen Beschneidung von Klagerechten Privater bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben

Die Beteiligungsrechte der Bürger stehen spätestens seit „**Stuttgart 21**“ im Focus von Öffentlichkeit und Politik. Jetzt steht ein Rechtsinstitut auf dem Prüfstand, das ursprünglich vor allem zum Planungsschutz von **Atomkraftwerken** entwickelt wurde, heute aber auch bei Planfeststellungsverfahren für Straßen und Schienenwege gilt.

Im Planungsrecht ist die Befugnis zur Erhebung von Einwendungen an strikte Fristen in bestimmten Verfahrensschritten gebunden. Ein Fristversäumnis führt zum endgültigen Ausschluss der Möglichkeit für den Einwender, damit gehört zu werden. Man spricht von „materieller Präklusion“. Der präkludierte Vortrag wird der gerichtlichen Überprüfung vollständig entzogen. Zweck ist, eine rechtswidrige Planung weitgehend vor der Klage durch Betroffene zu schützen und damit politisch gewollte Planungsvorhaben nicht nur zu beschleunigen, sondern im Einzelfall gegebenenfalls sogar überhaupt erst zu ermöglichen.

In dem jetzt dem Verfassungsgericht vorgelegten Fall der Planfeststellung einer Bundesstraße in Ostsachsen (B 178n) hatten sich private Kläger auf eine Beeinträchtigung der europäisch streng geschützten Haselmaus berufen. Dieser Vortrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 23.03.2011 - BVerwG 9 A 9.10) unter Verweis auf die strengen Präklusionsvorschriften des § 17a Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zurückgewiesen. Hier hatte die Behörde erstmals 2005 Planungsunterlagen öffentlich ausgelegt. In diesen fand sich kein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Haselmaus, obwohl bei Experten in der Region bereits damals entsprechende Daten vorhanden waren. Eigentlich wäre es Aufgabe der zuständigen Behörden gewesen, diese Daten ins Verfahren zu bringen. In ihrer ersten fristgemäßen Stellungnahme haben die Kläger die Haselmaus dann auch nicht erwähnt. Erst im Verlauf der weiteren Planungen und auf Druck verschiedener Einwender, darunter die Kläger, wurde die Haselmaus dann im Oktober 2009 offiziell in die Planungen aufgenommen. Zur Haselmaus ist es wichtig zu wissen, dass diese scheuen Kleinsäugetier 95 % ihrer nächtlichen Aktivität in den Kronen der Bäume und Sträucher verbringen und selbst kleinere Exkursionen auf dem Boden vermeiden. Für normale Menschen sind sie praktisch unsichtbar und überdies nur schwer von anderen Kleinsäugetieren zu unterscheiden. Die klagenden Landwirte hätten daher rechtlich betrachtet schon 2005 ein hoch spezielles Fachwissen in ihre innerhalb nur weniger Wochen mögliche Stellungnahme einbringen müssen, das nicht einmal die zuständigen Naturschutzbehörden hatten.

Der deutsche Gesetzgeber hat die ursprünglich auf das Recht der Genehmigung von Großanlagen (insbesondere Atomkraftwerke) konzentrierte materielle Präklusion in den letzten Jahren auf nahezu alle Bereiche des Fachplanungsrechts ausgeweitet. Aus einem Sonderrecht ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz geworden. Diese Vorschriften sind international ein seltener Ausnahmefall, gerade auch in Europa

Schon seit Beginn an, gab es Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Die Auseinandersetzungen konzentrierten sich schließlich ab den 1970er Jahren auf das Atomrecht. In dem langjährigen Rechtsstreit um die Zulassung von Block I des Atomkraftwerks Wyhl am Kaiserstuhl gelangte die Frage dann schließlich erstmals vor das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat die materielle Präklusion dann in seinem "Sasbach-Beschluss" vom 8.7.1982 (BVerfGE 61, 82 ff) im Bezug auf atomrechtliche Anlagen als verfassungskonform eingestuft.

Dieser Beschluss bezog sich jedoch unmittelbar nur auf das Atom- und Immissionsschutzrecht, also das Anlagengenehmigungsrecht zu Gunsten privater Großinvestoren. Das Fachplanungsrecht für öffentliche Infrastrukturvorhaben unterscheidet sich davon juristisch deutlich in mehrfacher Hinsicht. Seit dem Beschluss haben sich zudem gravierende Änderungen im Recht, insbesondere im Umweltrecht, als auch im Europarecht ergeben. Nicht zuletzt hat das BVerfG damals gemessen an den in der Fachliteratur seitdem in den vergangenen Jahrzehnten umfangreich aufgeworfenen Fragen bisher nur sehr oberflächlich zum Thema Stellung bezogen.

Dazu RA Wolfram Günther:

„Bei großen Planungsvorhaben hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass Betroffene, die sich nicht vom ersten Tag einer Planung an für viel Geld ein eigenes Planungsbüro mit Fachleuten für alle nur denkbaren Themen sowie einen spezialisierten Rechtsanwalt leisten können, sich die Beteiligung gleich ganz sparen können. Vom ersten Tag an muss er fachlich und juristisch mehr wissen als alle planenden Behörden zusammen. Wirksamer Rechtsschutz ist praktisch unmöglich oder besteht bestenfalls nur für Reiche. Die Behörden dürfen dagegen ungestraft vernebeln. Waffengleichheit zwischen Staat und Bürger gibt es nicht einmal ansatzweise. Dem muss das Bundesverfassungsgericht endlich ein Ende setzen.“

Die Verfassungsbeschwerde wurde vorige Woche beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt.

Weitere Informationen:

Den Text der Verfassungsbeschwerde finden Sie unter:

<http://www.anwaltskanzlei-guenther.de/aktuelles/>

Tel. für Rückfragen:

- Zu den Hintergründen der Planung der B 178n, Herrn Matthias Böhm, Vorsitzender der Initiative Schneller Ausbau der B 178 e.V.: 03583/514451 bzw. 0177/9367597
- Zur Verfassungsbeschwerde RA Günther 0179/7051859